

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (3. LBG-Novelle 2008)

Artikel I

Das NÖ Landes-Bedienstetengesetz, LGBl. 2100, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 9 Besondere Aufnahmebedingungen, Diplomanerkennung“ durch die Wortfolge „§ 9 Besondere Aufnahmebedingungen“ ersetzt und nach dieser Wortfolge die Wortfolge „§ 9a Anerkennung von Berufsqualifikationen“ eingefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 183 Disziplinarsenate“ durch die Wortfolge „§ 183 (entfällt)“ ersetzt.
3. In § 9 entfallen in der Überschrift das Wort „ , Diplomanerkennung“ und die Absätze 3 bis 7.
4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Landesregierung muss auf Antrag einer Person gemäß Abs. 2 die Ausübung eines Berufes im öffentlichen Dienst gestatten, wenn diese Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 Z. 1 - 4 vorlegt, die dem Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 216 Z. 1) entsprechen.

(2) Folgende Personen fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:

1. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates
2. Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei
3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft
4. Staatsangehörige eines Staates, dem Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren hat
5. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 216 Z. 9)
6. Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 216 Z. 10)

(3) Die antragstellende Person muss erforderlichenfalls weitere Unterlagen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG vorlegen, wobei die in Z. 1 lit. d, e und f dieses Anhangs genannten Unterlagen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(4) Hat die Landesregierung berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(5) Die Landesregierung muss der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).

(6) Die Landesregierung muss über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten entscheiden.

(7) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens 3-jährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Ausbildungsdauer gemäß § 9 Abs. 1 liegt oder
2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 unterscheiden, oder
3. der Beruf im öffentlichen Dienst im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten des Berufes im öffentlichen Dienst nach nationalem Recht um-

fasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z. 2 und 3), sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 9 Abs. 1 geforderten Ausbildung aufweist.

(8) Die Landesregierung muss dabei festlegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:

- den Ort,
- den Inhalt und
- die Bewertung;

2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:

- die zuständige Prüfungsstelle und
- die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen.

(9) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die Landesregierung prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(10) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.“

5. In § 79 Abs. 1 wird

- in den Z. 1 und 2 das Zitat „BMVG“ jeweils durch das Zitat „BMSVG“ und
- in Z. 2 das Zitat „§ 7 Abs. 4 bis 6“ durch das Zitat „§ 7 Abs. 5 bis 7“ ersetzt.

6. § 169 Abs. 2 Z. 2 letzter Satz entfällt.

7. In § 173 entfällt nach dem Wort „sind“ der Beistrich.

8. In § 175 Abs. 1 entfällt nach der Abkürzung „StGB“ der Beistrich.
9. In § 176 Abs. 3 Z. 3 wird die Wortfolge „bei einem Gericht,“ durch die Wortfolge „Strafverfahrens nach der StPO oder eines“ ersetzt.
10. In § 176 Abs. 3 Z. 5 lit. c entfällt die Wortfolge „bei der Disziplinarbehörde.“. In § 176 Abs. 3 Z. 5 wird in einer neuen Zeile die Wortfolge „bei der Disziplinarbehörde.“ angefügt.
11. § 180 und § 181 samt Überschriften lauten:

„§ 180
Disziplinarkommission

(1) Die Disziplinarkommission wird beim Amt der Landesregierung gebildet. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind je zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied sowie deren Ersatzmitglieder müssen rechtskundig sein.

(2) Die Mitglieder sind von der Landesregierung mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Landesregierung ist hinsichtlich eines weiteren Mitglieds und seiner Ersatzmitglieder zur Einholung von Vorschlägen der Landespersonalvertretung verpflichtet.

(3) Erstattet die Landespersonalvertretung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keinen Vorschlag, hat die Landesregierung das weitere Mitglied und seine Ersatzmitglieder zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

(4) Das vorsitzende Mitglied hat für jedes Kalenderjahr die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Ersatzmitglieder im Fall der Verhinderung eines Mitglieds in die Disziplinarkommission eintreten.

(5) Der nachträgliche Wegfall der Verhinderung eines Mitglieds lässt die weitere Zuständigkeit des Ersatzmitgliedes im Verfahren unberührt.

§ 181

Disziplinaroberkommission

Die Disziplinaroberkommission wird beim Amt der Landesregierung gebildet. Sie besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind je zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied sowie deren Ersatzmitglieder müssen rechtskundig sein. Im Übrigen gilt § 180 Abs. 2 bis Abs. 5 sinngemäß.“

12. In § 182 Abs. 1 wird nach dem Wort „Dienststandes“ die Wortfolge „nach diesem Gesetz oder der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972), LGBl. 2200,“ eingefügt.
13. § 183 entfällt.
14. § 184 Abs. 1 1. Satz lautet:
„Die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission entscheiden mit Stimmenmehrheit.“
15. In § 189 Abs. 3 1. Satz entfällt nach dem Wort „Fall“ der Beistrich.
16. In § 191 Abs. 2 wird das Zitat „§ 84 der Strafprozessordnung 1975, BGBl.Nr. 631/1975 (StPO),“ durch das Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.
17. In § 195 wird nach dem Wort „Beteiligten“ das Wort „möglichst“ eingefügt und die Wortfolge „ , sofern die Bestimmungen des § 183 Abs. 3 erfüllt werden“ entfällt.
18. In § 196 Abs. 1 wird das Zitat „§ 84 StPO“ durch das Zitat „§ 78 StPO“ ersetzt.
19. In § 196 Abs. 2 wird das Wort „gerichtlichen“ durch die Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO“ ersetzt.

20. In § 196 Abs. 3 Z. 1 lit. b entfällt die Wortfolge „bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder“. In § 196 Abs. 3 Z. 1 wird in einer neuen Zeile die Wortfolge „bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder“ angefügt.
21. In § 196 Abs. 3 Z. 2 wird die Wortfolge „gerichtliche oder“ durch die Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO oder das“ ersetzt.
22. § 204 Abs. 1 1. Satz lautet:
„Die Disziplinarkommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige zu entscheiden, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist.“
23. In § 205 Abs. 3 wird die Wortfolge „Zusammensetzung des Senates“ durch die Wortfolge „Zusammensetzung der Disziplinarkommission“ und die Wortfolge „Mitglied des Senates“ durch die Wortfolge „Mitglied der Disziplinarkommission“ ersetzt.
24. In § 205 Abs. 4 wird die Wortfolge „Abstimmungen des Senates“ durch die Wortfolge „Abstimmungen der Disziplinarkommission“ ersetzt.
25. In § 205 Abs. 6 wird die Wortfolge „Mitglieder des Senates“ durch die Wortfolge „Mitglieder der Disziplinarkommission“, die Wortfolge „Beschlussfassung des Senates“ durch die Wortfolge „Beschlussfassung der Disziplinarkommission“ und die Wortfolge „die des Senates“ durch die Wortfolge „die der Disziplinarkommission“ ersetzt.
26. In § 205 Abs. 8 wird die Wortfolge „der Senat“ durch die Wortfolge „die Disziplinarkommission“ ersetzt.
27. In § 205 Abs. 11 wird die Wortfolge „der Senat“ durch die Wortfolge „die Disziplinarkommission“ ersetzt.
28. In § 206 wird die Wortfolge „Zusammensetzung des Senates“ durch die Wortfolge „Zusammensetzung der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission“ ersetzt.
29. § 216 Z. 1 lautet:
„1. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22.“

30. § 216 Z. 3 entfällt.

31. § 216 Z. 9 und 10 lauten:

„9. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S. 44.

10. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. 229 vom 29. Juni 2004, S. 35.“

32. § 217 samt Überschrift lautet:

„§ 217
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf die nachfolgenden Bundesgesetze ohne nähere Fassungsbezeichnungen verwiesen wird, sind diese in den nachstehend angeführten Fassungen anzuwenden:

1. Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 31/2007
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2008
3. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2008
4. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 120/2008
5. Bundesgesetz vom 30. November 1978 über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978 i.d.F. BGBl. I Nr. 155/2005
6. Notarversicherungsgesetz (NVG 1972), BGBl. Nr. 66/1972 i.d.F. BGBl. I Nr. 98/2006
7. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008
8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 3/2008
9. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 165/2005
10. Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008

11. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2007
12. Gebührenanspruchsgesetz 1975 (GebAG 1975), BGBl. Nr. 136/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2007
13. Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 i.d.F. BGBl. I Nr. 112/2007
14. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 109/2007“

Artikel II

1. Art. I Z. 5 tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.
2. § 217 Z. 11 in der Fassung des Art. I Z. 32 tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft.
3. Im Übrigen tritt Art. I mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.